Clifford Chance

# Die UWG-Novelle im Praxis-Check

Dr. Sunny Kapoor

29. Oktober 2026



# Inhalte


01 Die Rechtsentwicklung im Überblick

02 Q&A der EU-Kommission

- Anwendungsbereich & Grundbegriffe
- Allgemeine Umweltaussagen & Zertifizierung
- Nachhaltigkeitssiegel
- Künftige Umweltleistungen & Soziale Merkmale

# 01

# Die Rechtsentwicklung im Überblick

# Die Rechtsentwicklung im Überblick

01

**Systematik**

Die UGP-Richtlinie (2005/83/EG) regelt unlautere irreführende und aggressive Geschäftspraktiken und dient dem Schutz von Verbrauchern

Die EmpCo ändert die UGP-Richtlinie sowie die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU). Durch die Neuregelung sollen Verbraucher besser vor irreführenden Geschäftspraktiken geschützt werden, um u.a. fundiertere und nachhaltigere Kaufentscheidungen zu treffen.

02

**Gesetzliche Grundlage**

Im Dezember 2025 beschließt der Bundestag die Änderung des UWG zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825, die Teil des europäischen Green Deals ist und Verbraucher vor Greenwashing schützen soll.

03

**Ausführungen**

Im Juni 2026 veröffentlicht die EU Kommission ein Q&A, in dem die wichtigsten Fragen zur Umsetzung der neuen EmpCo-Richtlinie beantwortet werden.

Ab 27. September 2026 gelten die neuen UWG- Regeln für alle an deutsche Verbraucher gerichteten (Werbe-)Aussagen.

04

**Umgang mit Altbestand**

Der Deutsche Bundestag bringt am 24. September 2025 mit dem neuen §15b UWG eine Übergangsfrist auf den Weg, die den Verkauf von Altbeständen bis Ende September 2028 erleichtern soll.

# Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

## 01

### Tatbestände

**Per se-Verbote in § 3 Abs. 3 UWG i.V.m Anhang „schwarze Liste“**

- Nicht qualifizierte Nachhaltigkeitssiegel
- Allgemeine Umweltaussage ohne nachgewiesene hervorragende Umweltleistung
- Überdehnung einer Umweltaussage auf das Gesamtprodukt
- Treibhausgas-Kompensationsclaims
- Darstellung gesetzlicher Pflichten als Besonderheit des Angebots
- Informationspflichten zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit

**Irreführung im Einzelfall**

- Irreführende Aussagen zu wesentlichen sozialen und ökologischen Merkmalen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG) als „Generalklausel“
- Werbung mit irrelevanten Vorteilen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 UWG)
- Vergleichsanbieter zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit (§ 5b Abs. 3a UWG)
- Künftige Umweltleistung ohne verifizierten Umsetzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 UWG)

## 02

### Rechtsfolgen

- Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz und Gewinnabschöpfung
- Geldbuße bis 4 % des Jahresumsatzes (über 1,25 Mio.) bzw. bis EUR 50.000 bei sonstigen weitverbreiteten Verstößen

# Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln

## Deutschland

**§ 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 2a:**

Verbot des Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde

**Nachhaltigkeitssiegel**

gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 UWG ist „ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit gegenüber Verbrauchern in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union".

**Zertifizierungssystem**

gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 UWG ist ein von Dritten geführtes Überprüfungssystem, das die Einhaltung von Anforderungen bestätigt, die die Verwendung eines Nachhaltigkeitssiegel begründen. Die Überprüfung muss u.a. transparent und diskriminierungsfrei sein. Kompetenz und Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle muss auf Grundlage einschlägiger Normen und Verfahren sichergestellt sein, z.B. gem. ISO 17065.

**Ausnahme**

Freiwillige marktbasierte Standards und freiwillige öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen gelten nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne dieser Richtlinie gelten." (EmpCo, Erwgr. 7 (2)). Bspe: „ICMA Green/Social Bonds Principles", die vdp-Mindeststandards für Grüne Pfandbriefe („Grüner Pfandbrief") und Soziale Pfandbriefe („Sozialer Pfandbrief") sowie der BSW-Nachhaltigkeitskodex zählen." (BdB, StN 24.07.2025).

**Öko-Test & Stiftung Warentest**

Hinweise auf anerkannte Verbrauchertests wie von Öko-Test und Stiftung Warentest beim Vertrieb von Produkten sowie Nachhaltigkeitssiegel im B2B-Bereich sind nicht vom Verbot erfasst (BT-Drucks. 21/3327, Seite 4).

# Verwendung von Umweltaussagen

## Deutschland

### Allgemeine Umweltaussage | § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a:

Verbot des Treffens einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann

- **Umweltaussage** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG ist (*verkürzt und sinngemäß dargestellt*) jede Aussage oder Darstellung gegenüber Verbrauchern, die rechtlich nicht verpflichtend ist, und das Ziel verfolgt, die positiven Umweltauswirkungen hervorzuheben.
- **Allgemeine Umweltaussage** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine schriftlich, mündlich oder über audiovisuelle Medien getätigte Umweltaussage, die (1.) nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und (2.) bei der die Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist.

- **Bsp. für allg. Umweltaussage** „grün", „ökologisch", „umweltfreundlich", „naturfreundlich", „nachhaltig", „umweltgerecht", „CO2-freundlich", „biodosiert".
- **Bsp. für spezifische Umweltaussage** auf demselben Medium: „100% der für die Herstellung dieser Verpackung verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen", (EmpCo-RL, Erwgr. 9; EU COM, FAQ 27.11.2025, Q7)
- **Anerkannte hervorragende Umweltleistung** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UWG: EU-Ecolabel; Blauer Engel, Nordischer Schwan, Austrian Ecolabel.

### Treibhausgaskompensation | § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4c:

Verbot des Treffens einer Aussage, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen gründet und nach der ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat

### Künftige Umweltleistung | § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG:

Erforderlich sind klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind, der (a.) messbare und zeitgebundene Ziele sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen, und (b.) regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden.

# Umgang mit Altbestand

## Deutschland

### Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 15b UWG

Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale und Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit sowie wegen Verstößen gegen die §§ 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4, 5b Absatz 3a und die Nummern 2a, 4a, 4b, 4c, 10a und 23d des Anhangs **im Hinblick auf vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebrachte Waren** erfolgt nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen:

01

die Schwere des Rechtsverstoßes,

02

die vom Unternehmer unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes,

03

die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Kosten und

04

die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Umweltbelastungen.

# 02

# Q&A der EU-Kommission

# Sachlicher Anwendungsbereich

01 Anwendungsbereich & Grundbegriffe



„Wie weit geht der sachliche Anwendungsbereich der EmpCo-Richtlinie? Fallen beispielsweise Unternehmenskommunikation und die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie?“

Der Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie bleibt im Grundsatz unverändert: Erfasst sind **B2C-Geschäftspraktiken** vor, während und nach einer Transaktion.

- Zu beachten ist: Die EmpCo selbst regelt nur B2C. Die deutsche Umsetzung geht jedoch weiter, weil die an Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer gerichtete „Generalklausel“ in § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG nun ausdrücklich auf „ökologische oder soziale Merkmale“ verweist.
- Wenngleich die Schwelle für einen Verstoß gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG hoch ist, könnten die EmpCo-Vorgaben dadurch oder aber auch über das Vertragsrecht in den **B2B-Bereich** „hineinstrahlen“.

# „Implizite“ Umweltaussage

01 Anwendungsbereich & Grundbegriffe



„Die Definition der 'Umweltaussage' umfasst ausdrückliche und implizite Aussagen. Wie ist der Begriff der impliziten Aussage in diesem Zusammenhang auszulegen?“

- Implizite und ausdrückliche Aussagen unterliegen denselben Anforderungen.
- Erforderlich ist eine **Einzelfallbetrachtung** des gesamten Kontexts – insbesondere visueller Elemente, Wortwahl, Präsentation und wahrscheinlicher Wirkung auf den Durchschnittsverbraucher.

  → Gerade diese Einzelfallbetrachtung macht es so schwierig, Entscheidungen von Behörden und Gerichten vorherzusagen
- Farben oder Bilder allein sind nicht per se Umweltaussagen; zusammen mit gesprochenen oder geschriebenen Aussagen können sie jedoch eine solche Aussage implizieren.
- Dies gilt auch für grüne Blätter, Wassertropfen und andere Natursymbole, die alleine oder zusammen mit dem Text oder einem Logo eine allgemeine Umweltaussage i.S.v. § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a darstellen können.

**Beispiel aus der Beratungspraxis:**

Grünes Blatt als Logo, „Green“ im Produktnamen & Bäume im Hintergrund; selbst wenn sonst keine Umweltaussage getroffen würde, besteht hier im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das Risiko, dass ein Gericht eine Umweltaussage erkennt

# Marken- und Produktnamen

01 Anwendungsbereich & Grundbegriffe



„Wie wirken sich die neuen Regelungen zu Umweltaussagen auf bestehende, durch Rechte des geistigen Eigentums geschützte Marken- oder Produktnamen aus?“

- Marken- und Produktnamen **fallen** unabhängig von ihrem Schutzstatus **unter die Neuregelung**.
- Enthalten sie einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Umweltbezug, müssen sie die Richtlinienanforderungen erfüllen; **entscheidend ist der Einzelfall**. Lediglich die Verwendung der Farben grün oder blau führt nicht automatisch zu einem Umweltbezug, wenn es unwahrscheinlich ist, dass deren Gebrauch im relevanten Geschäftskontext zur Annahme eines besonderen Umweltbezugs durch den Verbraucher führt
- Bei einem unzulässigen Bezug kann die Registrierung nach nationalem Recht versagt oder entzogen werden.

# Allgemeine Umweltaussagen

02 Allgemeine Umweltaussagen & Zertifizierung



„Wann gilt eine Umweltaussage als allgemein und wann nicht?“

- Die Frage stellt sich aufgrund des Verbots von allgemeinen Umweltaussagen in § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a
- Dort heißt es: Unzulässig ist „das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wenn der Unternehmer keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann“
- Von dem Tatbestand umfasst sind einfache Schlagworte, die eine positive Umweltauswirkung der Ware oder der Dienstleistung suggerieren, wie z.B. „umweltschonend“, „grün“ oder „nachhaltig“.
- Sonst muss die Umweltaussage auf demselben Medium klar und hervorgehoben **spezifiziert** werden. Ob die Spezifikation ausreicht, bestimmt sich nach der Abwägung des **Einzelfalls.** Die für die Spezifikation geltenden Maßstäbe müssen durch die **Rechtsprechung** entwickelt werden.

# Anerkannte hervorragende Umweltleistung

02 Allgemeine Umweltaussagen & Zertifizierung



„Wie kann ein Unternehmer eine 'anerkannte hervorragende Umweltleistung' nachweisen, um rechtmäßig eine allgemeine Umweltaussage verwenden zu können?“

- Eine allgemeine Umweltaussage ist nach § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a erlaubt, wenn der Unternehmer eine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann
- Ein Händler kann das Vorliegen einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung auf verschiedene Weisen demonstrieren wie z.B.:
  1. Durch Erfüllung der Voraussetzungen des EU **Ecolabel** (Regulation (EC) No 66/2010)
  2. Durch Erfüllung der nationalen oder regionalen **EN ISO 14024 Typ I** Umweltgütezeichen, die durch die Mitgliedsstaaten anerkannt werden (bspw. **Nordischer Schwan, Blauer Engel, Austrian Ecolabel**)
  3. durch Erbringung einer anerkannten herausragenden Umweltleistung hinsichtlich eines bestimmten Merkmals nach Maßgabe einschlägiger EU-Vorschriften.
- Die anerkannte hervorragende Umweltleistung muss einen Bezug zu der gemachten allgemeinen Umweltaussage aufweisen.

# Allgemeine Aussagen zur $CO_2$-Neutralität

02 Allgemeine Umweltaussagen & Zertifizierung



„Wie werden allgemeine Aussagen zur CO2-Neutralität unter der EmpCo-Richtlinie reguliert?“

- Allgemeine Umweltaussagen sind nach § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a verboten.
- Aussagen zur $CO_2$-Neutralität werden über die hinzugefügten Verbote in Anhang I der EmpCo und damit insbesondere über Anhang Nr. 4a reguliert.
  - Erfasst sind demnach insbesondere allgemeine Umweltaussagen ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung und kompensationsbasierte Produktclaims.
- Aussagen über **künftige Klimaneutralität** müssen die Anforderungen an überprüfbare Zukunftsziele erfüllen.
- Erforderlich sind klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind, der (a.) messbare und zeitgebundene Ziele sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen, und (b.) regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden

# Zertifizierungssystem

02 Allgemeine Umweltaussagen & Zertifizierung



„Was versteht man unter einem 'Zertifizierungssystem' im Sinne der EmpCo-Richtlinie?“

- Die Frage stellt sich aufgrund des **Verbots des Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels**, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde, § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 2a.
- Ein Zertifizierungssystem ist eine **Drittüberprüfung**, die unabhängig ist von dem Unternehmer und die bestätigt, dass Produkt, Verfahren oder Geschäftstätigkeit festgelegte Anforderungen erfüllt und die Verwendung eines Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht.
- Die Bedingungen und Anforderungen müssen öffentlich einsehbar sein; weitere Kriterien ergeben sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. s der bisherigen UGP-Richtlinie.
- Der Unternehmer muss anhand öffentlich verfügbarer Quellen sicherstellen, dass das System diese Voraussetzungen erfüllt. Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Systemanbieter wird nicht gesondert geregelt.

# Drittstaatensiegel

03 Gesetzliche Anforderungen & Siegel



„Die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln ist nicht verboten, wenn sie von staatlichen Stellen festgelegt wurden. Gilt dies auch für staatliche Stellen aus Drittstaaten?“

- Von staatlichen Stellen eines **Drittstaats** vergebene oder geschaffene Nachhaltigkeitssiegel dürfen grundsätzlich **nicht verwendet werden**, § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 2a.
- *“Consequently, the display of sustainability labels established by public authorities of non-EU Member States will be prohibited under Annex I point 2a to the UCPD, as amended by Article 1(4) of the ECGT Directive, unless these labels are based on a certification scheme.” (EU COM FAQ, Sept 2026, Q 17)*

# Kennzeichnungen als „vegan“/“vegetarisch“

03 Gesetzliche Anforderungen & Siegel



„Beziehen sich 'vegan'/'vegetarisch'-Kennzeichnungen auch auf ökologische oder soziale Merkmale und gelten sie als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne der EmpCo-Richtlinie?“

- Die Frage einer solchen Qualifizierung stellt sich aufgrund des Verbotes allgemeiner Umweltaussagen (§ 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a) **und** des Verbotes der Anbringung eines Nachhaltigkeitssiegels (§ 3 Abs. 3 UW i.V.m. Anhang Nr. 2a), das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von staatlichen Stellen festgesetzt wurde
- Ob „vegan“ oder „vegetarisch“ ökologische oder soziale Merkmale impliziert, ist im **Einzelfall** nach Kontext und Verständnis des Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen. **Wird ein Umwelt- oder Sozialvorteil vermittelt, kann die Kennzeichnung als Umweltaussage oder Nachhaltigkeitssiegel gelten.**

[EU COM FAQ, Sept 2026, Q15]

# Kennzeichnungen & „Bio“/„Organic“

03 Gesetzliche Anforderungen & Siegel



„Kann der Begriff 'Bio'/'Organic' weiterhin als allgemeine Aussage verwendet werden?“

- Entsprechende Aussagen könnten unter den Verbotstatbestand allgemeiner Umweltaussagen fallen, § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Anhang Nr. 4a.
- Die EmpCo-Regeln sind Auffangrecht; branchenspezifische Vorschriften gehen vor. Das EU-Bio-Label ist in der **Verordnung (EU) 2018/848** geregelt und darf weiterhin verwendet werden.
- „Bio“/„Organic“ kann daher im Anwendungsbereich dieser Spezialregelung weiter genutzt werden.
- *The EU Organic Food Label may not be classified as an EN ISO 14024 Type 1 ecolabel, however, this does not affect its validity for organic food labelling purposes, as it is regulated under Regulation (EU) 2018/848. This means that, in accordance with Article 30 of Regulation 2018/848 in conjunction with Article 3(4) of the UCPD, the terms referring to organic food production (as listed in Annex IV to that Regulation) and their derivatives and diminutives, such as ‘bio’ and ‘eco’, can be used throughout the European Union to demonstrate compliance with the EU organic farming rules, even though they could be considered as ‘generic environmental claims’ under the UCPD, as amended by the ECGT Directive. [EU COM FAQ, Sept 2026, Q14]*

# Key Contact



Dr. Sunny Kapoor
Counsel

Frankfurt

+49 69 7199 1438
+49 15121650947
sunny.kapoor@cliffordchance.com

# Why Clifford Chance

## Our international network

# 33 Offices

# 22 Countries

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Abu Dhabi | Casablanca | Houston | Munich | Riyadh[1] | Tokyo |
| Amsterdam | Delhi | Istanbul | Newcastle | Rome | Warsaw |
| Barcelona | Dubai | London | New York | São Paulo | Washington, D.C. |
| Beijing | Düsseldorf | Luxembourg | Paris | Shanghai | |
| Brussels | Frankfurt | Madrid | Perth | Singapore | |
| Bucharest[2] | Hong Kong | Milan | Prague[2] | Sydney | |

[1]AS&H Clifford Chance, a joint venture entered into by Clifford Chance LLP.
[2]Clifford Chance has entered into association agreements with Clifford Chance Prague Association SRO in Prague and Clifford Chance Badea SPRL in Bucharest.

Clifford Chance

# Vielen Dank

Clifford Chance, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2026
Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors · Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 2669
Die nach § 5 DDG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: cliffordchance.com/deuregulatory